

Herisau, 26. August 2026

EINWOHNERRATSSITZUNG VOM 16. SEPTEMBER 2026: FRAGESTUNDE

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

SRV 26.2 Kirchengeläut

Die reformierte Kirche Herisau befindet sich im Eigentum der politischen Gemeinde. Die Nutzung durch die Kirchgemeinde ist über einen Dienstbarkeitsvertrag geregelt, in welchem unter Art. 3 Abs. 2 festgehalten ist, dass der Erlass einer Läutordnung dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde – mithin dem Gemeinderat – obliegt. Diese „Läutordnung der Gemeinde Herisau“ (SRV 26.2) wurde im Januar 1970 erlassen und letztmals 1984 revidiert. Die katholische Kirche besitzt keine eigene offizielle Regelung, richtet sich aber im Wesentlichen an diese kommunale Vorgabe.

Die reformierte Kirche dominiert nicht nur das Ortsbild, sondern erfüllt als Treffpunkt und Veranstaltungsort eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Dies erklärt die historisch gewachsene, enge Bindung zwischen Kirche und politischer Gemeinde. Während das Kirchengeläut tagsüber ein geschätzter Bestandteil unseres „Alltagsounds“ zu kirchlichen und festlichen Aktivitäten ist, verliert die akustische Zeitanzeige in den Nachtstunden wohl an Bedeutung. Während 1970 noch rund 71% der Herisauerinnen und Herisauer der evangelischen Landeskirche angehörten, sind es aktuell noch ca 28%. Für akkustisch und historisch Interessierte sei an den Youtube Beitrag verwiesen: [Herisau \(CH - AR\) Herrgottsglocke \(ges°\) der ref. Kirche St. Laurentius](#)

In Umfragen bekundet rund ein Drittel der Schweizer Bevölkerung Schlafstörungen, was sich wesentlich auf die Gesundheit auswirkt. Der Zusammenhang zwischen Kirchengeläut und Schlafstörung wurde durch das BAFU und die ETH in einer Studie untersucht. Schallpegel ab 40-45dB führten zu deutlichen Weckreaktionen mit in der Folge Verkürzung von Tiefschlaf- und REM-Phasen. Diese Schallpegel werden teilweise noch in über 1000m Entfernung zum Kirchturm gemessen. Entgegen der oft geäusserten Annahme findet keine vollständige Gewöhnung statt. Der Viertelstundenschlag (96x/Nacht) ist der Haupttreiber für Schlafunterbrüche zwischen 22 und 6 Uhr. Das 6 Uhr Geläut fällt zudem in die Phase des sensiblen leichten Schlafes (späte REM-Phase).

In der Lärmschutzordnung gilt Kirchengeläut als immaterielle Immission respektive traditioneller Lärm, wofür keine Grenzwerte festgelegt sind. Bei diesem Thema treffen grundlegende Interessen aufeinander: Religionsfreiheit, Lärmschutz und Gemeindeautonomie. Kein Wunder, werden diese Debatten häufig sehr emotional geführt. Es gibt aber auch viele gute Beispiele für einvernehmliche pragmatische Lösungen:

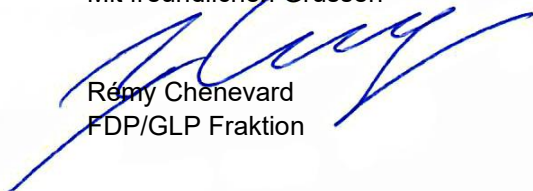
Effretikon: Komplette Einstellung des Geläuts zwischen 22:01 und 06:59 Uhr nach einer Bevölkerungsbefragung. **Worb & Wädenswil:** Aufhebung des nächtlichen Viertelstundenschlags beziehungsweise Reduktion auf den vollen Stundenschlag gestützt auf die ETH-Schlafstudie.

Fragen an den Gemeinderat:

1. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Läutordnung SRV 26.2 aus dem Jahr 1970 betreffend Aktualität zu überprüfen?
2. Ist der Gemeinderat bereit, die Herisauer Bevölkerung zu diesem Thema zu konsultieren, um ein klares Meinungsbild hinsichtlich des nächtlichen Geläuts zu erhalten?
3. Wäre der Gemeinderat bereit, diesbezüglich den Dialog mit den Landeskirchen zu suchen, oder hat er in jüngerer Vergangenheit bereits entsprechende Gespräche geführt?

Für die Beantwortung meiner Frage bedanke ich mich im Voraus herzlich.

Mit freundlichen Grüssen


Rémy Chenevard
FDP/GLP Fraktion